

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ERO GmbH

Version 01, gültig ab 01.03.2025

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ERO GmbH (Auftraggeber, "ERO") und dem zuliefernden Partner (Auftragnehmer, "AN") für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches. Die AEB gelten auch dann, wenn ERO in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der ERO abweichender Bedingungen des AN Lieferungen von Produkten und Leistungen des AN (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annimmt oder diese bezahlt.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ERO ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AN im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und ERO dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Schweigen der ERO zu abweichenden Bedingungen des AN gilt nie als Zustimmung. Mit der Annahme bzw. der Ausführung der Bestellungen von ERO erkennt der AN die AEB der ERO an, auch dann, wenn er mit seinen eigenen Bedingungen bestätigt hat.

1.4 Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt der ERO-Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen künftigen Verträge, ohne dass ERO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter <https://www.ero.eu/de/einkaufsbedingungen> abrufbar.

1.5 Das Personal der ERO und auch alle anderen Mitarbeiter oder durch ERO beauftragten Personen sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem AN zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen.

1.6 Kontrakte, Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe und Kontraktabrufe (kurz: Bestellung, Auftrag) durch ERO sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher der Bestätigung in Textform oder können mündlich nur durch die Geschäftsführer und Prokuristen der ERO erfolgen. Das Gleiche gilt für Zusatzvereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss sowie für Änderungen und Abweichungen nach Vertragsschluss. Leistet der AN bereits ohne schriftlichen Auftrag durch ERO, besteht keine Verpflichtung für ERO die Leistung anzunehmen. ERO hat aber das Recht die Leistung anzunehmen, wodurch eine Vereinbarung zustande kommt. Kontrakte, Bestellungen, Lieferabrufe und Kontraktabrufe können auch durch E-Mail oder Datenfernübertragung erfolgen.

2. Angebot, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung, Widerrufsrecht

2.1 Für die Ausarbeitung von Projekten und Angeboten, Herstellbarkeitsanalysen, Beratungen und dergleichen durch den AN wird, sofern nicht ausdrücklich wirksam schriftlich vereinbart, keinerlei Vergütung gewährt.

2.2 Bei der Abgabe eines Angebotes hat der AN eine besondere Prüf- und Sorgfaltspflicht, insbesondere beim Verweis auf Materialnummern von ERO oder des AN. ERO verarbeitet hierbei die vom AN übermittelten Angaben zu Spezifikationen (Materialnummern des AN) ohne weitere Prüfungen.

2.3 Angebote des AN müssen stets auf Basis der von ERO bereitgestellten Spezifikationen erfolgen und setzen eine durch den AN durchgeführte Herstellbarkeitsanalyse voraus. Sollte der AN die zur Verfügung gestellten Dokumente und Dateien nicht verarbeiten können, so hat er dies unverzüglich ERO mitzuteilen. Sollte sich ferner aufgrund der Herstellbarkeitsanalyse herausstellen, dass das Produkt nicht gemäß der von ERO bereitgestellten Spezifikation herzustellen ist, kann in absoluter Ausnahme das Produkt abweichend angeboten werden. Die Abgabe eines Alternativangebotes muss mit einer eindeutigen und klaren Kennzeichnung auf dem Angebot des AN einhergehen. Dabei sind die abweichenden Merkmale auf der von ERO bereitgestellten Spezifikation eindeutig hervorzuheben und die Grundlage des Angebots im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs darzustellen.

2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Anfragen und Bestellungen, fehlende Anfragedokumente sowie widersprüchliche Bestell- und Anfragegrundlagen (z.B. Abweichungen zwischen der Anfragespezifikation der ERO und der in der Bestellung / Anfrage eventuell angegebenen Materialnummer der ERO oder des AN), hat der AN ERO zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich in Schriftform hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Ausschließlich die gegenseitig vereinbarte Spezifikation ist Vertragsgrundlage. Entsprechendes gilt auch für Änderungen.

2.5 Die Produkte / Dienstleistungen müssen der vereinbarten Beschaffenheit (ERO-Bezeichnung, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, etc.), den gesetzlichen Bestimmungen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Weiterhin sind Normen, auf die verwiesen wird und sonstige zur Vertragsgrundlage gemachten Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen. Das Referenzieren auf Angebote des AN sowie das Referenzieren auf dessen Materialnummern ist nicht Vertragsgrundlage.

2.6 Der AN erkennt Erstmusterprüfberichte, Zertifikate, Ursprungserklärungen und Werkszeugnisse, etc. sofern durch ERO in der Bestellung oder vertraglich gefordert, als integralen Bestandteil der mangelfreien Bestellausführung an. Diese sind, sofern nicht anders vereinbart, kostenfrei mitzuliefern.

2.7 Der AN hat ERO im Rahmen der Vertragsanbahnung ein verbindliches Verpackungskonzept in Textform vorzulegen oder das ERO-Verpackungskonzept, sofern zutreffend, in Textform als verbindlich zu erklären. Soweit der AN nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der AN die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der ERO sind Bestandteil jedes Kaufvertrages. Die aus der Nichtbeachtung der ERO-Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.

2.8 Sollte der AN in der Phase der Vertragsanbahnung gegen seine gesetzlichen sowie oben genannten Verpflichtungen verstoßen, so haftet er für alle daraus resultierende Schäden.

2.9 Kontrakte sind vom AN zu bestätigen. Mit Bestätigung des ersten Abrufs gilt der Kontrakt als bestätigt, selbst wenn für den Kontrakt noch keine Bestätigung vorlag. Die Laufzeit eines Kontraktes verlängert sich entsprechend um die Dauer zwischen dem Ausstellungsdatum eines Kontraktes und dem Datum der Bestätigung des AN zum Kontrakt bzw. zum ersten Abruf.

2.10 Der Auftragnehmer hat einen vereinbarten Sicherheitsbestand stets vorzuhalten und ERO auf Verlangen den aktuellen Stand mitzuteilen sowie sich unter Berücksichtigung der bestmöglichen Vorlaufzeiten rechtzeitig mit ERO über einen eventuell notwendigen Nachschub abzustimmen.

2.11 Bestellungen werden verbindlich, wenn der AN die Bestellung binnen 3 Werktagen seit Zugang annimmt oder nicht widerspricht. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen seit Zugang an und widerspricht dieser auch nicht, so ist ERO zum Widerruf berechtigt. Die Widerrufsfrist beginnt mit Ablauf dieser 3 Werktage und beträgt 8 Tage. Die Widerrufserklärung von ERO muss binnen dieser Frist abgegeben werden. Für den Fall des Widerrufs stehen dem AN keinerlei Ansprüche zu.

2.12 Auftragsbestätigungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer, Bestellposition, Lieferplan-/Abrufnummer, Materialnummer der ERO, Stückzahl und Gewicht zu enthalten und sind innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung als PDF-Datei an ERO an folgende E-Mail-Adresse zu senden: einkauf@ero.eu

3. Lösungsrechte

3.1 ERO kann sich vom Vertrag jederzeit vor Entgegennahme der Leistung unter Angabe eines handelsüblichen sachlich gerechtfertigten Grundes schriftlich lösen. In diesem Fall kann der AN den Ersatz seiner bis zur Vertragsauflösung entstandenen Aufwendungen verlangen, sofern der AN die Leistung nicht anderweitig verwenden oder veräußern kann. Die Höhe der bereits entstandenen Aufwendungen sind auf Verlangen der ERO detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen.

3.2 Im Falle einer vom AN zu vertretenden Vertragslösung ist der Ersatz von Aufwendungen ausgeschlossen, soweit die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen für ERO wertlos sind. Ersatz für entgangenen Gewinn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.3 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.

3.4 Bei drohender Insolvenz, spätestens mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der AN verpflichtet, ERO unverzüglich zu informieren. Die Information ist an den zuständigen Einkäufer sowie an einkauf@ero.eu zu senden.

3.5 Kommt der AN den Verpflichtungen aus Ziffer 3.4 dieser AEB schuldhaft nicht nach, so hat er ERO von etwaigen daraus resultierenden Schadenersatz-Verpflichtungen freizustellen und ERO entstehende Schäden zu ersetzen.

3.6 Der AN ist nicht berechtigt, die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu erheben.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten in der Bestellung angegebenen Preise sind höchstlimitierte Preise und gelten bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge bzw. bis zum Auslauf einer Bestellung ab Bestelldatum. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise „DDP, 55469 Simmern (Deutschland), Incoterms 2020“, einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. Fracht- und Verpackungskosten sowie eventueller Zollabgaben bei Importwaren).

4.2 Verlangt ERO eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der AN ERO unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen in Textform anzubieten und nachzuweisen.

4.3 Sollte wegen veränderter Marktverhältnisse der AN seine Listenpreise reduzieren bzw. seine Rabatte erhöhen, so ist der AN verpflichtet, diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen für ERO unaufgefordert wirksam werden zu lassen. Abweichungen zur Bestellung sind ERO zur Prüfung und Vereinbarung spätestens mit der Auftragsbestätigung und deutlich gekennzeichnet mitzuteilen.

5. Lieferung

5.1 Der AN ist verpflichtet, die dem Vertrag zugrundeliegenden Spezifikationen mit den Eigenschaften des Produktes des AN abzugleichen. Sollte der Abgleich eine Abweichung aufzeigen, so darf grundsätzlich keine Lieferung ohne schriftliche Freigabe von ERO erfolgen. Der AN hat die Freigabe der ERO für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu archivieren und bei Aufforderung der ERO vorzulegen. Insofern gesetzliche Regelungen längere Fristen vorsehen, sind diese durch den AN einzuhalten.

5.2 Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der in Auftrag gegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und ERO den aus der Überlieferung evtl. entstandenen Schaden zu ersetzen. Sonstige Abweichungen von Bestellmengen der ERO sind nur nach deren vorherigen wirksamen Zustimmung zulässig.

5.3 Die vereinbarten oder durch Bestellung von ERO festgelegten Anliefertermine verstehen sich stets als eintreffend bei ERO und sind verbindlich als Fixtermine anzusehen. Der AN ist verpflichtet, ERO unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Überschreitung des Anliefertermins setzt den AN in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Nach Setzen einer Nachfrist von 10 Arbeitstagen ist ERO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte von ERO, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Maßgebend für die Einhaltung des auf der Bestellung angegebenen Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ERO. Ist die Lieferung nicht „geliefert verzollt“ (DDP, 55469 Simmern (Deutschland), Incoterms 2020) vereinbart, hat der AN die Ware, unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zu versenden.

5.4 Hat der AN die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der AN vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart kann ERO die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei ERO auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

5.6 Ist anstatt eines Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum des Bestellschreibens.

5.7 Der AN ist ERO zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Bei Lieferverzug wird, unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5 % je angefangener Kalenderwoche, maximal 5 % insgesamt, auf den Nettopreis des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung fällig. Als angefangene Kalenderwoche gilt ein Verzug von mindestens zwei Kalendertagen. Im Übrigen gilt § 341 II BGB. Sieht der AN Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität

hindern könnten, hat der AN unverzüglich den Einkauf der ERO in Textform zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des AN zur termingerechten Lieferung nicht berührt.

5.8 Bei Überschreitung des vereinbarten Anliefertermins kann ERO auch die vom AN noch nicht erbrachte Leistung, nach Ankündigung und Fristsetzung, selbst durchführen oder durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die zusätzlichen Kosten für Deckungskäufe.

5.9 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der ERO wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

5.10 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, ERO hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

5.11 Mit der Annahme einer Teillieferung begibt sich ERO nicht des Rechts, hinsichtlich der Restlieferung wegen verspäteter Nichteinhaltung dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten.

5.12 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen, prüffähigen Nachweises, die von ERO bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.13 Ein Leistungsvorbehalt der Selbstbelieferung des AN wird von ERO nicht anerkannt. Der AN steht für die Beschaffung der Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein. Der AN trägt daher das volle Beschaffungsrisiko.

5.14 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat ERO neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§69a ff. UrhG), das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. ERO darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

5.15 Wesentlicher Bestandteil des Auftrages der ERO ist die jeweilige Erstellung einer ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex durch den AN.

5.16 Von ERO abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbescheinigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages.

5.17 Soweit die Preise nach Gewicht vereinbart sind, sind die auf der Wareingangswaage der ERO ermittelten Gewichte maßgeblich. Eine Gewichtsabweichung bis zu 5% bleibt unbeachtlich, eine darüber hinausgehende Abweichung berechtigt ERO die Annahme der Lieferung zu verweigern. Bei Unterschreitung der Gewichte um mehr als 5% wird das Mindergewicht zum durchschnittlichen Kilopreis des betreffenden Teiles in Abzug gebracht.

5.18 Der AN hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des AN. Die Lieferware ist so zu verpacken, dass Transportkosten vermieden werden. Es dürfen nur anerkannt umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Einwegverpackungen sind tunlichst zu vermeiden. Bevorzugt werden poolfähige Verpackungen wie Europaletten oder DB-Gitterboxen.

6. Höhere Gewalt

6.1 Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung die Vertragspartner durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern können, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen (insbesondere Naturkatastrophen wie Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Ereignisse, wie z.B. Kriege, Aufstände, Terroranschläge, Sanktions- und Boykottmaßnahmen, Epidemien, behördliche Maßnahmen insbesondere auch auf Grundlage von Infektionsschutzgesetzen).

6.2 Der betroffene Vertragspartner wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses, innerhalb von 24 Stunden, die andere Vertragspartei mindestens in Textform über den Grund und Umfang des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen informieren und alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen und den anderen Partner fortlaufend zu informieren.

6.3 Für den Fall, dass einer der Vertragspartner an der Erfüllung seiner ihm gemäß Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt und

entsprechend der Dauer des Ereignisses angemessen verlängert. Für den Fall, dass ein Festhalten an dem Vertrag während der Dauer, der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung der Leistung oder Lieferung für eine der Parteien unzumutbar ist, ist diese berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Regelfall ist das Festhalten am Vertrag spätestens dann unzumutbar, wenn die höhere Gewalt länger als 30 Tage andauert.

6.4 Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des AN weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den AN beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des AN oder Mehrkosten für den AN liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen beizubringen.

7. Versandanzeige und Rechnung

7.1 Unterliegt ein vom AN geliefertes Produkt dem Reverse-Charge-Verfahren, so teilt der AN dies ERO in Form einer separaten Rechnung mit und kennzeichnet entsprechende Rechnungen durch geeigneten Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren.

7.2 Es gelten die Angaben in den Bestellungen der ERO. Die Rechnung ist an die auf der Bestellung aufgedruckte Anschrift der ERO zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Rechnungen des AN sind ERO in prüffähiger elektronischer Form gemäß Punkt 7.5 unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Artikelnummer(n) der ERO, Preise und Mengen, Zolltarifnummer, Ursprungsland, Lieferscheinnummer, der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN, des Ausstellungsdatums, der vereinbarten Zahlungsbedingungen und weiterer Rechnungspflichtangaben vorzulegen. Bei Fehlen vorgenannter Bestandteile ist der ERO berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

7.3 Die Zahlungsfristen rechnen sich grundsätzlich ab Vorlage der unbeanstandeten Rechnung. Bei einer Annahme verfrühter Lieferungen, richtet sich die Fälligkeit der betroffenen Rechnungen nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.4 Der AN kann Rechte und Pflichten aus den mit ERO geschlossenen Verträgen ohne vorherige Zustimmung der ERO nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Leistungen der ERO an den AN oder den Dritten haben für ERO befreiende Wirkung.

7.5 Rechnungen sind als PDF-Datei oder im [ZUGFeRD](#) oder [XRechnung](#) – Format an folgende E-Mail-Adresse zu senden: rechnungen@ero.eu

8. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte

8.1 Der AN trägt die Sachgefahr, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, entsprechend Incoterm DDP, 55469 Simmern, (Deutschland), Incoterms 2020 bis zur Annahme der Ware durch ERO oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

8.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf ERO über. ERO ist jedoch berechtigt, die Ware bereits vor vollständiger Bezahlung bestimmungsgemäß weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungseingang gemäß den Vorgaben aus Ziffer 7. Die Zahlungsfrist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung gemäß Ziffer 5. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

9.2 ERO gerät nur in Zahlungsverzug, wenn sie eine Mahnung mit Fristsetzung von zwei Wochen erhält oder die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs vorliegen. Bei fehlerhafter Lieferung ist ERO berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9.3 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der ERO vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der ERO eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ERO nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

9.4 ERO schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs der ERO gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung in Textform durch den AN erforderlich.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ERO in gesetzlichem Umfang zu. ERO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ERO noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

9.6 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

10. Mängelansprüche, Rückgriff und Gewährleistung

10.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

10.2 ERO beschränkt seine Wareneingangskontrolle auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie von Transport- und Verpackungsschäden, ohne dass hieraus der AN Rechte aus §377 HGB herleiten kann, unabhängig davon, ob ERO vom AN die Anfertigung von Prüf- und Übereinstimmungszertifikaten fordert oder nicht. Die Annahme von Waren erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Dabei auftretende Beanstandungen werden unverzüglich nach der Feststellung angezeigt. Im Übrigen ist ERO berechtigt die gelieferten Produkte nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend zu untersuchen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem AN anzeigen. Die Rüge ist mündlich oder in Textform möglich. Insoweit verzichtet AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht ERO grundsätzlich zu. Dem AN steht das Recht zu, die von ERO gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.

10.4 Sollte der AN nicht unverzüglich nach Aufforderung durch ERO zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht ERO in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung, für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrenübergang). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.5 Hat der AN eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware übernommen, so kann ERO daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

10.6 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Teile von Zulieferanten des AN, sofern diese in den Liefergegenstand eingebaut werden.

10.7 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist ERO nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

10.8 Bei Rechtsmängelansprüchen stellt der AN ERO außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Die 3-jährige Verjährungsfrist i. S. d. Ziff.

10.4 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ERO geltend machen kann. Für innerhalb der Verjährungsfrist durch Mängelansprüche der ERO instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der AN die Ansprüche der ERO auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

10.9 Entstehen der ERO infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

10.10 Nimmt ERO von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen ERO gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde ERO in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich ERO den Rückgriff gegenüber dem AN vor, wobei es sich für Mängelrechte der ERO einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

10.11 ERO ist berechtigt, vom AN Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die sie im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen die ERO

einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten hat. 10.12 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 10.4 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 10.10 und 10.11 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem ERO, die von seinem Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den AN.

10.13 In Angleichung an die Forderungen in den internationalen Märkten der ERO endet die Gewährleistung des AN mit Ablauf von 24 Monaten nach Einbau des Liefergegenstandes durch den Endabnehmer oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an ERO. Dies gilt nur, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10.14 Sämtliche durch berechnete Gewährleistungsansprüche entstandenen Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AN. Nebenkosten sind sämtliche in Zusammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Bruttokosten z. B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau, Handling etc.

10.15 Erteilt ERO an geeignete Spezialfirmen Planungs- und Beratungsaufträge, so wird der AN bei evtl. auftretenden Schäden, die auf unzulängliche Planung oder Beratung zurückzuführen sind, ERO Schadensersatz leisten und sich nicht auf Freizeichnung für Folgeschäden berufen. Dies gilt auch, wenn der AN bei ERO eigene Sachkunde voraussetzen kann.

10.16 Die Gewährleistungsfrist ist bis zur erfolgreichen Nachbesserung gehemmt, wobei der Nachbesserungsversuch, falls überhaupt von ERO zugelassen, auf eine einmalige Aktion begrenzt bleibt. Müssen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen Komponenten oder Teile davon ausgetauscht werden, so entstehen die Gewährleistungsansprüche und Fristigkeiten hinsichtlich dieser Teile in vollem Umfang erneut. Bei Teilen von Komponenten beziehen sich diese auf die ausgetauschten Teile.

10.17 Generell strebt ERO bei längerfristiger Zusammenarbeit die Vereinbarung einer Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem AN an.

10.18 Der AN ist zur Nachbesserung auch verpflichtet, wenn die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist. Die Gewährleistungsrechte der ERO gehen den noch offenen Zahlungsansprüchen des AN vor.

10.19 Der AN verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen.

11. Produkthaftung und Rückruf

11.1 Die an ERO zu liefernden Waren werden zur Herstellung von Weinbaumaschinen verwendet. ERO vertreibt diese weltweit. Der AN hat seine Produkte einer strengen Ausgangskontrolle zu unterziehen und ist für fehlerfreie Beschaffenheit und Funktion der Liefergegenstände voll verantwortlich, unabhängig etwaiger Eingangskontrollen bei ERO. Diese entlasten den AN in keiner Weise.

11.2 Für den Fall, dass ERO aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, ERO von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Bereich des AN liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

11.3 Bei Schadensersatzansprüchen gegen ERO als Hersteller eines Produkts, deren Ursachen in dem Zulieferteil bzw. der Leistung des AN zu finden ist, kann sich der AN nicht unter Hinweis auf Verjährungsfristen von der Regressnahme befreien, solange die Verjährungsfristen der ERO nicht wirksam sind.

11.4 Der AN hat sich gegen derartige Produkthaftungsrisiken ausreichend zu versichern und ERO den Versicherungsnachweis zu erbringen. Die Versicherungssumme für Personen oder Sachschäden muss mindestens 10.000.000 € abdecken, und zwar für mindestens jeweils 2 Schadensfälle pro Kalenderjahr.

11.5 Ist ERO wegen eines Fehlers, für welchen der Liefergegenstand des AN ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet oder zur Durchführung rückrufvergleichbarer Aktionen, so ist der AN zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Sind diese Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die § 5 und § 6 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHG) entsprechend Anwendung.

11.6 Der AN übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Haftung

12.1 Soweit nicht schon an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der AN verpflichtet, für Schäden, die ERO durch fehlerhafte Lieferung, Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften

oder aus irgendwelchen anderen Rechtsgründen durch den AN entstehen, zu haften.

12.2 Wird ERO auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, so tritt der AN gegenüber ERO insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

12.3 Die Haftung des AN auf Schadensersatz erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Sie erfolgt in vollem Umfang auch bei leichter Fahrlässigkeit und für Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist nicht auf einen Höchstschaden begrenzt.

12.4 Der AN verpflichtet sich ERO von allen eventuellen Forderungen und Rechten von Vorlieferanten vollkommen freizustellen.

13. Ausführung von Arbeiten/Subunternehmer

13.1 Der AN sichert zu, dass er die geschuldete Leistung selbst erbringt und er Sub- oder Nachunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ERO einsetzen wird. Schaltet der AN einen Subunternehmer ein, so bleibt der AN dennoch alleiniger Vertragspartner der ERO. Weiterhin sichert der AN zu, dass er selbst und alle von ihm zulässigerweise eingeschalteten Unternehmer sowie etwaige durch diesen beauftragten Verleiher, den eingesetzten Arbeitskräften den jeweils gültigen Mindestlohn, insbesondere nach dem Mindestlohngesetz (die jeweils gültigen Rechtsvorschriften, nachfolgend „MiLoG“ genannt), zahlen wird. Zudem bestätigt der AN, dass sein Unternehmen und die von ihm eingesetzten Unternehmen nicht nach dem MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.

13.2 Der AN verpflichtet sich des Weiteren, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern und Sozialversicherungspflicht einzuhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, neben dem genannten Mindestlohngesetz (MiLoG) die Gewerbeordnung (GewO), das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) für seine Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subauftragnehmer einzuhalten.

13.3 ERO ist bereits im Rahmen der Prüfung des Angebots des AN berechtigt, ohne konkreten Anlass stichprobenartig die Vorlage aktueller Lohnabrechnungen und Nachweise für die vom AN und bei dessen Subunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte in anonymisierter Form (Lohn- und Gehaltslisten/Stundennachweise/Versicherungsnachweise) zu verlangen. Der AN kann den Nachweis der Einhaltung der in 13.2 genannten Gesetze bei sich selbst und seinen Subunternehmer auf Anfrage auch durch unverzügliche Vorlage einer aktuellen Bestätigung eines geeigneten objektiven Gutachters (beispielsweise eines Wirtschaftsprüfers) der ERO gegenüber erbringen.

13.4 Sollte ERO durch einen Arbeitnehmer des AN oder der Subunternehmer aufgrund eines legitim bestehenden Anspruchs in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN, ERO für jeden Fall der Inanspruchnahme neben dem Schadenersatz in voller Höhe eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

13.5 Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, sofern den AN kein Verschulden trifft, wofür er die Beweislast trägt. Sollte ERO durch einen Arbeitnehmer des AN oder Subunternehmer aufgrund eines legitimen bestehenden Anspruchs in Anspruch genommen werden, so ist ERO berechtigt, Bestellungen außerordentlich und damit fristlos zu kündigen.

13.6 Der AN ist verpflichtet, ERO von jeglichen Ansprüchen, welche Dritte im Zusammenhang mit den Verstößen des AN gegen geltendes Recht gegen ERO geltend machen, freizustellen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn ERO oder dessen Erfüllungsgehilfen in diesem Einzelfall nachweislich selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig geltendes Recht verletzt haben.

13.7 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der ERO-Betriebsordnung zu beachten und alle Vorschriften und Anweisung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Betreten und Befahren des Werkgeländes zu befolgen.

13.8 Die Durchführung von Arbeiten und die Erstellung von Leistungen und Produkten für ERO ist vom AN selbstständig und eigenverantwortlich zu organisieren. Der AN hat für sämtliche Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, welche über die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen. Erforderliche Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sind auf Anforderung der ERO unverzüglich vorzulegen. Auf Wunsch der ERO wird der AN einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit ERO hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des AN.

13.9 Der AN ist verpflichtet, ERO auf etwaige Risiken oder Gefahren hinzuweisen, die sich aus den Vorgaben der ERO für die Erfüllung des Vertrags

ergeben können. Dies gilt auch, wenn der AN bei ERO eigene Sachkunde voraussetzen kann.

14. Beistellung und Werkzeuge

14.1 Von ERO beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Werkzeuge und Spezialverpackungen bleiben Eigentum der ERO. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für die ERO. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware der ERO entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für die ERO erfolgen, so dass dieser als Hersteller gilt. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt ERO Miteigentum am Erzeugnis im Verhältnis der objektiven Werte der Waren.

14.2 Dem AN zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom AN im Auftrag des ERO hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, die ERO berechnet werden, bleiben Eigentum der ERO bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den AN in das Eigentum der ERO über und sind als Eigentum der ERO deutlich zu kennzeichnen.

14.3 Der AN ist verpflichtet, Werkzeuge für ERO kostenlos und sichtbar getrennt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge zu versichern und exklusiv zur Herstellung von für ERO bestimmten Teilen zu verwenden. Bei Wertminderung oder Verlust ist der ERO Ersatz zu leisten.

14.4 Der AN hat beigestellte Werkzeuge regelmäßig auf Tauglichkeit zur Fertigung und Lieferung einwandfreier Produkte gemäß der vereinbarten Qualität zu überprüfen. Notwendige Wartungen, Reparaturen und Instandhaltungstätigkeiten sind ERO unverzüglich anzuzeigen. Kosten für Wartung und Instandhaltung, während der mit ERO vereinbarten und vom AN garantierten Standzeit/ Ausbringungsmenge, gehen zu Lasten des AN.

14.5 Darüberhinausgehende Kosten sowie Werkzeugänderungen sind entsprechend durch den AN anzubieten und durch ERO schriftlich zu beauftragen.

14.6 Bei Vertragsende hat der AN die beigestellten Werkzeuge auf Verlangen von ERO unverzüglich an ERO herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem objektiven, der bisherigen Nutzung entsprechenden einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. In keinem Fall darf der AN die Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Einwilligung der ERO verschrotten.

15. Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz, Zuordnung von Daten

15.1 Alle durch ERO zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber auch im Sinne des § 23 GeschGehG, geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an ERO notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum der ERO. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der ERO dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an ERO – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

15.2 Nach Erledigung des Vertrages oder auf Anforderung der ERO sind alle von ERO stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an ERO zurückzugeben oder zu vernichten.

15.3 ERO behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit ERO diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Die Offenbarung vertraulicher Informationen begründet für den AN keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Knowhow oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne der anwendbaren Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetze dar. Jede Art von Lizenz erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

15.4 Erzeugnisse, die nach von ERO entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben der ERO oder mit Werkzeugen der ERO oder nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom AN außerhalb der Geschäftsverbindung zu ERO weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

15.5 Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Gesenke, Werkzeuge und dergleichen sind auch geistiges Eigentum der ERO. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch ERO an Dritte zwecks Vertragserfüllung weitergegeben werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.6 ERO ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Vertrags- und Lieferverhältnissen erhaltenen Daten über den AN im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfassen, verarbeiten, nutzen und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags- und Lieferverhältnisses zweckmäßig erscheint sowie zur Einhaltung eigener Verpflichtungen notwendig ist. Nähere Erläuterungen sind der Datenschutzerklärung der ERO auf der Internetseite <https://www.ero.eu/de/datenschutz> zu entnehmen.

15.7 Der AN erklärt unter Bezugnahme auf den zwischen ERO und dem AN bestehenden Kontakt, dass ihm die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller nationaler Datenschutzgesetze bekannt sind und er sich mit den hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht hat und deren Einhaltung für sich und das durch ihn eingesetzte Personal sowie durch ihn einbezogene Dritte zusichert.

15.8 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften und Informationspflichten im Sinne des Art. 13 DSGVO beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und hierüber Nachweise führen.

15.9 Sollte der AN bzw. dessen zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal das E-Mail-System, das Internet/Intranet bzw. die IT-Systeme der ERO nutzen wollen, so wird sich der AN bzw. das entsprechende Personal vorab die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis einholen und vor deren Nutzung bei ERO über die internen Regelungen der ERO zum Umgang mit diesen Systemen und Medien informieren und diesen entsprechen. ERO behält sich vor, auf alle zur Verfügung gestellten Systeme sowie Daten und Informationen ohne Vorankündigung zuzugreifen. Der AN ist seinerseits verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal über die Einhaltung der genannten internen Regelungen der ERO regelmäßig zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

15.10 Der AN ist dafür verantwortlich, erhaltene Daten und Informationen in Papierform und digital mittels aller notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art im Sinne des Art. 32 DSGVO zu schützen, sodass diese vor unzulässiger Verarbeitung und Nutzung, insbesondere Weitergabe, Veränderung, Zugriff und Löschung, bewahrt werden.

15.11 Der AN wird keine Informationen über ERO bzw. Daten und Informationen, die aus der Erfüllung des Auftrags bekannt werden, in sozialen Netzwerken oder anderweitig, insbesondere im Internet, bekannt machen, es sei denn, er hat von ERO hierzu die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis oder die Bestellung bezieht sich gerade eben auf diese Tätigkeiten.

15.12 Die Einbeziehung von Dritten sowie die Übermittlung von Daten an diese, welche durch den AN für die Vertragserfüllung eingesetzt werden und welche diese Daten für die Vertragserfüllung benötigen, sind nur erlaubt, insofern der AN diesen Dritten die gleichen Verpflichtungen wirksam auferlegt hat, die sich für ihn aus dieser Verpflichtung ergeben. Für eine Unterrichtung, Verpflichtung und Schulung des durch den AN eingesetzten Personals ist der AN verantwortlich. Der AN setzt nur Personal ein, das mit den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und allen nationalen sowie anderen einschlägigen Datenschutzbestimmungen, der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 23 GeschGehG sowie den Pflichten aus dieser Verpflichtung vertraut ist.

15.13 Sollte es sich bei der Beauftragung des AN durch ERO um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handeln, ist zusätzlich ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Dieser kann entweder durch den AN zur Verfügung gestellt werden oder wird durch ERO gestellt. Dies kann nach Absprache erfolgen.

15.14 Alle Verpflichtungen aus Ziffer 15 dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

15.15 Der AN ist sich bewusst, dass sich dieser bei Verletzung dieser Verpflichtungen, je nach vorliegendem Fall, strafbar oder schadenersatzpflichtig macht, eine Ordnungswidrigkeit begeht sowie vertragliche Verpflichtungen verletzt und ggf. zivilrechtliche Konsequenzen daraus tragen muss.

15.16 Der AN erkennt an, dass alle Daten, die bei ERO, dem AN, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, der ERO zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der AN wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des AN, Daten für die Erfüllung der Bestellung zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

15.17 ERO sowie von ERO zu einem Audit beauftragte Dritte werden darauf achten, dass das Audit unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger gesetzlicher Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt wird, dass der Geschäftsbetrieb des AN so wenig wie möglich gestört wird und dass es zu keiner Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen des AN mit Dritten kommt.

16. Qualität und Dokumentation

16.1 Die Liefergegenstände müssen weltweit, insb. in Europa (geographisch), Serbien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Moldawien, Türkei, USA (einschließlich Kalifornien), Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika, China, Chile, Argentinien und Russland allen gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen- und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) sowie Kennzeichnungsvorschriften entsprechen. Erforderliche länderspezifische Freigaben (z.B.: CCC-Zertifizierung) sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse zur Bemusterung bzw. zum vereinbarten Termin vorliegen.

16.2 Der AN wird während der gesamten Geschäftsbeziehung ein Qualitätsmanagementsystem entwickeln und aufrechterhalten, dass den Anforderungen der Normen DIN EN ISO 9000 ff. entspricht. Dieses ist in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, so dass eine einwandfreie Qualität sämtlicher Lieferungen an ERO sichergestellt ist.

16.3 ERO hat das Recht, die Qualitätssicherung des AN nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der AN wird ERO auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

16.4 Der AN ist aufgefordert die Einhaltung der Normen ISO 14001 (Umweltmanagement) und ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagementsystem) anzustreben.

16.5 Der AN wird jeweils, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit der Liefergegenstände anwenden. Die Einhaltung der am Tage der Lieferung gültigen ISO- und DIN-Normen, des neuesten Standes der Technik, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstiger Bestimmungen der Fachverbände, wie auch nationaler und internationaler gesetzlicher Auflagen wird vom AN ausdrücklich zugesichert. Hierzu zählt auch die Pflicht des AN, ERO auf bestehende Embargo-Vorschriften bzw. auf eine mögliche auch militärische Nutzung (= Dual-Use) hinzuweisen. Änderungen an den Leistungen bedürfen der vorherigen wirksamen Zustimmung der ERO.

16.6 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom AN gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der AN die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien ERO und dem mit ERO verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

16.7 Der AN ist verpflichtet, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der AN muss ERO sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuleiten als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der AN seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er ERO von etwaigen daraus

resultierenden Schadenersatzverpflichtungen freizustellen und ERO entstehende Schäden zu ersetzen.

16.8 Bei den technischen Unterlagen hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben.

16.9 Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und ERO bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

16.10 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von ERO verlangen, erklärt sich der AN auf Anfrage der ERO bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

16.11 Bei der Lieferung von Gefahrgütern sind die entsprechenden Datenblätter gemäß § 14 Gefahrstoff-Verordnung bei jeder Erstlieferung sowie Änderung im Sicherheitsdatenblatt, zeitgleich mit der Lieferung zu übersenden. Dies hat, bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten, digital zu geschehen. Die entsprechende Übermittlung erfolgt an die Sicherheitsfachkraft der ERO.

16.12 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen, die unter die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Gesetze und Verordnungen fallen, hat der AN eine Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100:2011 gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG kostenfrei mitzuliefern.

16.13 Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte und/oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der AN ERO mindestens 12 Monate vor der geplanten Einführung durch Mitteilung mindestens in Textform zu informieren und sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. ERO ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten und falls notwendig der Änderung zu widersprechen. Auf Verlangen hat der AN hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

16.14 ERO behält sich das Recht vor, die Leistung des AN in regelmäßigen Abständen zu messen, zu bewerten und die Ergebnisse daraus an den AN zu übermitteln.

17. Schutzrechte und Beachtung von Vorschriften

17.1 Auf die Geschäftsverbindung mit ERO darf in der Werbung des AN oder in Zusammenarbeit mit Dritten nur dann hingewiesen werden, wenn sich ERO damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Dies gilt auch für Informationen, Artikel, Fotografien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung, Anfrage oder Bestellung. Anfragen sind an ERO zu richten. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

17.2 Der AN versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt.

17.3 Der AN haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des AN, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Neuseeland oder USA veröffentlicht ist. Der AN stellt ERO und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der AN die Liefergegenstände nach von ERO übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des ERO hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

17.4 ERO und AN verpflichten sich, sich unverzüglich gegenseitig von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

17.5 Der AN wird auf Anfrage der ERO die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

17.6 Der AN ist verpflichtet, ERO von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung freizustellen. Dem AN ist bekannt, dass ERO die gelieferten Waren weltweit exportiert. ERO ist berechtigt, im Falle der Verletzung von Rechten Dritter alle dadurch betroffenen Aufträge zu stornieren, noch nicht veräußerte Ware zurückzugeben und Schadensersatz zu verlangen.

17.7 Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch von ERO alle relevanten Daten, wie zum Beispiel REACH-, GHS- und sonstige exportrechtlich relevanten Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

17.8 Der AN ist verpflichtet, ERO über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in Textform zu unterrichten. Dazu gehören unter anderem folgende Informationen und Daten:

- Ausfuhrlistennummer, Anlage AL der deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
- die „Export Control Classification Number (ECCN)“ gemäß „U.S. Commerce Control List“ (EAR), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzialer Ursprung);
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die ERO bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

17.9 Der AN ist verpflichtet, ERO unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in Textform zu informieren.

17.10 Der AN erkennt an, dass ERO als Hersteller von Waren und Artikeln ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) ist und gewährleistet, dass er alle REACH-Bestimmungen, insbesondere solche, welche nötig sind, um innerhalb der EU Waren zu verarbeiten, verkaufen oder vertreiben zu können, einhalten wird, insbesondere: (a) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maße zu registrieren oder zuzulassen, (b) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die Einhaltung von REACH dokumentieren, (c) sicherzustellen, dass jedwede Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Waren (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche ERO oder dessen Kunden gegenüber dem AN angegeben oder gemeldet haben, durch die entsprechende Zulassung abgedeckt ist, (d) ERO umgehend darüber zu informieren, ob ein Stoff oder eine Zubereitung, welche vorregistriert worden ist, nicht innerhalb der entsprechenden Übergangszeit endgültig registriert werden soll oder kann und (e) keine Waren jeder Art zu verkaufen oder zu liefern, welche verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten ((a) bis (e) zusammen „REACH-Konformität“). Der AN erkennt an, dass Verstöße gegen die REACH-Konformität grundsätzlich im Sinne des anwendbaren Rechts zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder sonstiger Waren oder Artikel führen und wird ERO von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Schäden (zusammen „Ansprüchen“) freistellen, die durch den AN aufgrund einer Verletzung der vorgenannten REACH-Konformität verursacht worden sind und ERO bei der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen.

17.13 Neben den angeführten Normen und den allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Bestimmungen sind insbesondere die ERO Bestellunterlagen z. B. Bestellzeichnungen einschließlich der darin festgelegten Vorschriften wie DIN - Normen, ERO - Normen, technischen Lieferbedingungen, Datenblättern etc. sowie vereinbarte Prüfanweisungen und Prüfmittel, zusätzliche Bestellangaben, z. B. Verpackungsvorschriften, besondere gesetzliche Vorschriften, besondere Vorschriften zum Umweltschutz und Recycling (z.B. Richtlinie 2000/53/EG für Altfahrzeuge) und die sonstigen die Qualität betreffenden Vereinbarungen verbindlich.

17.14 Sofern von ERO festgelegt, müssen bestimmte Produkte, Materialien oder Dienstleistungen von vorgegebenen Bezugsquellen beschafft werden. Alle Anforderungen des Normenabschnitts 8.4 der DIN EN ISO 9001:2015 - bzw. in der aktuellen Fassung – müssen Seitens des AN auch bei der Lenkung der vom AN vorgegebenen Bezugsquellen erfüllt werden. Ausnahmeregelungen sind in speziellen Vereinbarungen oder Verträgen festzulegen.

17.15 Zutreffende gesetzliche und behördliche Anforderungen sowie produkt- und prozessbezogene Merkmale müssen entlang der Lieferkette bis zum Herstellungsort weitergegeben werden.

17.16 Der AN muss den Prozess dokumentieren, mit dem sichergestellt wird, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von ERO genannten Bestimmungslandes – sofern sie dem AN mitgeteilt werden – erfüllen.

17.17 Falls ERO für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen festlegt, muss der AN sicherstellen, dass die Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird.

18. Compliance

18.1 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit ERO weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

18.2 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit ERO keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

18.3 Der AN wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org) und die Bestimmungen der International Labour Standards der ILO (www.ilo.org) beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, Verhinderung von Korruption, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt und Vermeidung von Arbeitsunfällen.

18.4 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 18.1 bis 18.3 hat der AN mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und ERO über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der AN ERO innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der AN diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach behält sich ERO das Recht vor, von Verträgen mit dem AN zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18.5 Soweit ERO oder Behörden zur Nachprüfung der entsprechenden Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des AN verlangen, verpflichtet sich der AN, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Alle Ansprüche und Rechte des AN gegen ERO verjähren spätestens ein Jahr nach der Lieferung, Teillieferung oder Leistung, sofern diese nicht vor Ablauf dieser Fristen gerichtlich geltend gemacht werden.

20. Salvatorische Klausel

20.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln

20.2 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.

20.3 Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen als solche und insbesondere nicht in Bezug auf alle Inhalte der einzelnen Abschnitte.

20.4 Eine Auftragsbestätigung mit anderen Bedingungen hebt diese Einkaufsbedingungen nicht auf. Andere Bedingungen erkennt ERO nicht an, sofern sie nicht von ERO ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts

(C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.

21.2 Erfüllungsort von Leistungen des AN ist stets die im Auftragschreiben der ERO genannte Empfangsstelle, unabhängig davon ob mit dem AN frachtfreie oder ab Werk Lieferung vereinbart ist.

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen ERO und dem AN, insbesondere aus Verträgen oder über deren Gültigkeit, ist der Sitz der ERO. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. ERO behält sich jedoch die Möglichkeit vor am Gericht des Sitzes des AN Ansprüche geltend zu machen.

21.4 Hat der AN seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist ERO nach seiner Wahl außerdem berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem AN, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des AN wird ERO dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt a. M., Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der AN Englisch als Verfahrenssprache verlangt.